Besprechung der Hausarbeit

Übung im Zivilrecht

Akad. Oberrat Dr. Christian Deckenbrock | Institut für Anwaltsrecht | 23.05.2023

Lösung: Frage 1

A. Anspruch S gegen M auf Schmerzensgeld i.H.v. 2.000 € gem. §§ 823 I, 253 II BGB

I. Haftungsbegründender Tatbestand

- VSS: S muss in einem seiner von § 823 I BGB geschützten Rechtsgüter betroffen sein
- Kreuzbandriss → Körperliche Integrität verletzt
- Gleichzeitig heilbedürftiger Zustand hervorgerufen

➢ Körper- und Gesundheitsverletzung (+)

Lösung: Frage 1

- Zurechnung der Rechtsgutsverletzung: Verhalten des M muss in kausaler und objektiv zurechenbarer Weise zu der Körper- und Gesundheitsverletzung des S geführt haben
- Anknüpfungsfähiges Verhalten: M hat den Fuß des S getroffen
- Wäre dies nicht passiert, wäre das Kreuzband des S nicht gerissen → äquivalent kausal
- Nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung, dass ein Tritt gegen den Fuß eine derartige Verletzung hervorrufen kann
- Keine Anhaltspunkte, dass Schädigung aus dem Schutzzweck des § 823 I BGB hinausfällt

➢ Haftungsbegründender Tatbestand (+)

Lösung: Frage 1

II. Rechtswidrigkeit

- I.d.R. durch Verwirklichung des haftungsbegründenden Tatbestands indiziert
- Rechtfertigungsgrund: Teilnahme an Fußballspiel als konkludente Einwilligung?
  - Sport auch unter Einhaltung aller geltenden Regeln keine ungefährliche Tätigkeit und wer freiwillig teilnimmt, nehme grds auch ein hiermit verbundenes Verletzungsrisiko in Kauf
  - Bei Kampfsportarten (z.B. Boxen) wird argumentiert, dass der Sportler in alle Verletzungen einwilligt, die regelkonform hervorgerufen werden, weil es unvorstellbar ist, dass es bei einer Sportart, die auf die Verletzung eines Athleten abziele, zu keinen Schädigungen komme
  - Bei „bloßen“ Kontaktsportarten wie Fußball handelt es sich auch um körperbetonte Aktivitäten, denen ein gewisses Verletzungsrisiko innewohnt, welches von den Sportlern in Kauf genommen werden muss.
  - Inkaufnahme ist auf Verletzungen beschränkt, die durch regelkonformes Verhalten zustande kommen → Orientierung an Schiedsrichterentscheidungen
  - Schiedsrichter hat Regelverstoß erkannt → rechtfertigende Einwilligung scheidet aus

Lösung: Frage 1

III. Verschulden

- M könnte fahrlässig gehandelt haben, also die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben (§ 276 II BGB)
- Besonderheiten der Sportausübung beachten:
  - In kurzer Zeit müssen Chancen und Risiken abgewogen werden
  - Insb. im Mannschaftssport ist ein „kämpferischer“ Einsatz regelmäßig gewollt → Den Spielern nicht zumutbar, sich stets besonnen und ruhig zu verhalten
  - Bei Inanspruchnahme verhält sich der Sportler daher widersprüchlich i.S.d. § 242 BGB (Verbot des *venire contra factum proprium*)

➢ Spieler hat auch i.R.d. sog. **Sportlerhaftung** grds Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten

➢ Konkretisierung der im Verkehr erforderliche Sorgfalt durch die sportlichen Regelwerke → Haftung kommt nur bei Verstoß gegen eine sportliche Regel in Betracht

Lösung: Frage 1

- **Sportartspezifischer Sorgfaltsmaßstab**, der die Eigenarten der jeweiligen Sportart berücksichtigt
- Milderer Haftungsmaßstab insb. bei Sportarten, die bestimmungsgemäß oder zumindest kaum vermeidbar mit dem körperlichen Kontakt der gegnerischen Sportler verbunden sind → einfache Fahrlässigkeit nicht ausreichend, um Haftung auszulösen
- Schuldvorwurf, wenn die durch den Spielzweck gebotene Härte die Grenze zur Unfairness überschreitet.
  - Wenn das Verhalten selbst aus der Sicht eines wettkampfgestressten und übereifrigen Spielers ein derart hohes Verletzungsrisiko birgt, das auch mit Blick auf die Eigenheiten der Sportart nicht mehr entschuldigt werden kann.
  - Beispiel: wenn ein Fußballspieler als „Notbremse“ von hinten mit gestrecktem Fuß in den Gegner hineingrätscht, ohne realistische Chance den Ball ohne Verletzung des Gegners zu erreichen.
- M hat gegen die Spielregeln verstoßen, jedoch ohne hierbei grob rücksichtslos zu handeln

Lösung: Frage 1

- M war darauf bedacht, den Ball zu erreichen, und wollte S keinen Schaden zufügen. Zudem bestand eine realistische Chance, den Ball noch zu erreichen → Kein Fall der unzulässigen „Notbremse“
- Die Grenze zur Unfairness hat M folglich überschritten → kein Schuldvorwurf
- Alternativ: § 254 I BGB als Anknüpfungspunkt:
  - Fälle bewusster Selbstgefährdung (sog. Handeln auf eigene Gefahr) könne dem Anwendungsbereich des § 254 BGB unterfallen. Je nach Bedeutung des vom Geschädigten zu vertretenden eigenen Verhaltens könne die Haftung des Schädigers beschränkt werden oder sogar gänzlich wegfallen.
  - In § 254 BGB sei eine spezielle Ausprägung des Verbots des Selbstwiderspruchs nach § 242 BGB zu sehen.
- Weitere Möglichkeit: stillschweigender Haftungsausschluss der Spieler für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Verletzungen

B. Ergebnis: S hat keinen Anspruch auf Schmerzensgeld i.H.v. 2.000 € gem. §§ 823 I, 253 II BGB gegen M.

Lösung: Frage 2

A. Anspruch S gegen M auf Schadensersatz i.H.v. 2.000 € gem. §§ 280 I, III, 283 BGB

I. **Schuldverhältnis**: Kaufvertrag gem. § 433 BGB (+)

II. Pflichtverletzung

- VSS: nachträgliche Unmöglichkeit der Leistungspflicht als Pflichtverletzung
- Unmöglichkeit gem. § 275 I BGB setzt voraus, dass die geschuldete Leistung dauerhaft nicht mehr erbracht werden kann
- M hat sich im Kaufvertrag gem. § 433 I 1 BGB zur Übergabe und Übereignung des Gemäldes „Vogelhochzeit“ an S verpflichtet (Stückschuld)
- Gemälde bei Verkehrsunfall vollständig zerstört → Hauptleistungspflicht des M gem. § 433 I 1 BGB ist unmöglich i.S.d. § 275 I BGB geworden
- Dies geschah auch nach Vertragsschluss und unterfällt als Fall der nachträglichen Unmöglichkeit damit §§ 280 I, III, 283 BGB

Lösung: Frage 2

III. Vertretenmüssen

- M hat den Verkehrsunfall leicht fahrlässig verursacht
- Milderer Haftungsmaßstab des § 300 I BGB? M hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn S sich im Annahmeverzug (§§ 293 ff. BGB) befand.
  - Angebot an den Gläubiger: M hat zum vereinbarten ZP mit dem Gemälde an der Haustür des S geklingelt und die Leistung damit tatsächlich i.S.d. § 294 BGB angeboten.
    - Realakt → Kein Zugang beim Gläubiger gem. § 130 I 1 BGB erforderlich
  - Nichtannahme, § 293 BGB: S hat die Haustür nicht geöffnet, weil er auf dem Rückweg von der Arbeit Opfer eines Raubüberfalls geworden und im Krankenhaus war
    - Annahmeverzug setzt kein Vertretenmüssen des Gläubigers voraus
    - Grund: Annahme der Leistung ist keine Pflicht, sondern bloße Obliegenheit
    - Irrelevant, dass S unverschuldet nicht zum vereinbarten Termin erscheinen konnte

➢ Die Voraussetzungen des § 300 Abs. 1 BGB liegen vor.

Lösung: Frage 2

- Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung bei Geschehen im Straßenverkehr?
  - Gefährlichkeit des Straßenverkehrs → Einhaltung der allgemeingültigen Verkehrsvorschriften von besonderer Bedeutung und daher i.d.R. kein Raum für individuelle Sorgfalt.
  - Haftungsprivilegierungen der §§ 708, 1359 und 1664 BGB im Straßenverkehr i.d.R. (-)
  - Im Unterschied zu diesen erfasst § 300 I BGB nicht Sach- und Körperschäden, sondern nur Untergang oder Verschlechterung des Leistungsgegenstands.
  - Unbillig, wenn dem Gläubiger aus der Nichtannahme des Leistungsgegenstands keine rechtlichen Nachteile entstünden, während der Schuldner, obwohl er das Vereinbarte getan hat, um seine Leistungspflicht zu erfüllen, weiterhin das Verlustrisiko tragen müsste.
  - ➢ Uneingeschränkte Anwendung des § 300 I BGB auch im Straßenverkehr

➢ M hat die leichte Fahrlässigkeit und die nachträgliche Unmöglichkeit nicht zu vertreten

IV. Ergebnis: S hat keinen Anspruch gegen M auf Schadensersatz i.H.v. 2.000 € für das zerstörte Gemälde gem. §§ 280 I, III, 283 BGB.

Lösung: Frage 2

B. Anspruch S gegen M auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 1.500 € gem. §§ 326 IV, 346 I BGB

I. **Gegenseitiger Vertrag**: Kaufvertrag (+)

II. **Bewirkte Gegenleistung**: Kaufpreis i.H.v. 1.500 € bereits an M überwiesen

III. **Gegenleistung nicht geschuldet**

- Gem. § 326 I 1 BGB entfällt der Gegenleistungsanspruch, wenn der Schuldner nach § 275 I-III BGB nicht zu leisten braucht.
- Die geschuldete Leistung ist nachträglich unmöglich geworden → § 326 I 1 BGB ist also grds (+), so dass S die Gegenleistung nicht geschuldet hat und diese zurückfordern kann.
- § 326 II 1 Alt. 2 BGB: Gegenleistungsanspruch wird ausnahmsweise aufrechterhalten, wenn der vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist.

Lösung: Frage 2

- Verkehrsunfall auf der Rückfahrt vom Haus des S und damit nachdem dieser in Annahmeverzug geraten ist
- M hatte die Zerstörung des Gemäldes nicht zu vertreten; auch hier gilt der mildere Haftungsmaßstab des § 300 I BGB.

➢ Die Gegenleistung war geschuldet.

IV. Ergebnis

Auch ein Anspruch des S auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 1.500 € gem. §§ 326 IV, 346 I BGB entfällt.

Lösung: Frage 3

A. Unmittelbare Ansprüche

I. Anspruch S gegen G auf Schadensersatz i.H.v. 2.000 € aus § 7 I StVG

- Halter eines Kfz ist, wer es für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt, mithin Anlass, Zeit und Zeitpunkt der Fahrten selbst bestimmt.
  - Wagen gehörte dem G, war auf ihn zugelassen und man kann davon ausgehen, dass er den Wagen für eigene Rechnung in Gebrauch hatte
- G hat aber den Wagen der OHG für eine äußerst aufwendige, mehrere Wochen in Anspruch nehmende Reparatur überlassen
- Halterstellung endet, wenn die tatsächliche Möglichkeit, den Einsatz des Kfz zu bestimmen (Verfügungsgewalt), auf eine nicht nur vorübergehende Zeit entzogen wird.
- Nur vorübergehende Fahrzeugnutzung oder kurzfristige Überlassung des Kfz beeinflussen die Haltereigenschaft nicht

Lösung: Frage 3

- G hat seinen Porsche für eine gewisse Zeit aus der Hand gegeben und mit P vereinbart, dass dieser den Wagen nach der Reparatur zurückbringen soll.
- G hat P für die Rückfahrt den Gebrauch an dem Wagen ermöglicht, jedoch nur für kurze Zeit.
- Nur vorübergehende Einräumung der Gebrauchsmöglichkeit allein begründet keinen Halterwechsel.
- Nicht erkennbar, dass die Werkstatt die Unterhaltskosten für den Wagen während der Reparatur tragen oder sonst frei über den Einsatz des Kfz bestimmen können sollte → G ist auch während der Verweildauer des Wagens in der Werkstatt Halter geblieben
- § 7 III 1 StVG: Benutzt jemand das Kfz ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters, so ist dieser zwar anstelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet
  - gem. § 7 III 2 StVG nicht anwendbar, wenn der Benutzer vom Fahrzeughalter für den Betrieb des Kfz angestellt ist oder wenn ihm das Kfz vom Halter überlassen worden ist

Lösung: Frage 3

- Wer sein Kfz in eine Reparaturwerkstatt gibt, ist stillschweigend damit einverstanden, dass das Fahrzeug von Bediensteten der Werkstatt auch ohne besondere Genehmigung des Werkstattinhabers zu Probefahrten benutzt wird
- Kein Haftungsausschluss, v.a. §§ 7 II, 8, 8a StVG (-)
- Insbesondere auch Ausschlusstatbestand des § 8 Nr. 3 StVG (-), wenngleich der Wortlaut der Norm auf den ersten Blick einen Haftungsausschluss für beförderte Gegenstände ausschließt:
  - Erfasst nur Gegenstände, die im Auto des in Anspruch genommenen Halters transportiert werden
  - Soll die Gefährdungshaftung eingrenzen, weil grds. nur Sachen, die sich außerhalb des Kfz des Halters befinden, uneingeschränkt von dem Schutzgedanken erfasst sind.

Lösung: Frage 3

- § 8 Nr. 3 StVG greift § 8a I 2 StVG aF auf:
  - Wortlaut dieser Norm („*Ist eine durch ein Kraftfahrzeug beförderte Sache beschädigt worden, so haftet der Halter dieses Fahrzeugs nach § 7 nur, wenn eine durch das Kraftfahrzeug unter den Voraussetzungen des Satzes 1 beförderte Person die Sache an sich trägt oder mit sich führt.*“) ergab klarer, dass sich der Haftungsausschluss auf Sachen bezieht, die durch das Fahrzeug des Halters befördert werden
  - Mit der Reform zum 1.8.2002 sollte nicht die Ersatzpflicht für Sachen, die im Auto des Geschädigten transportiert werden, eingeschränkt werden
- Gemälde nicht im Kfz des G, sondern im Kfz des M→ § 8 Nr. 3 StVG (-)

- G trifft dem Grunde nach eine Schadensersatzpflicht aus § 7 I StVG.
- Verletzung eines von § 7 I StVG geschützten Rechtsguts: S ist weder Eigentümer des Bildes noch dessen unmittelbarer Besitzer → kein möglicher Anspruchsinhaber

➢ Ein Anspruch gem. § 7 I StVG scheidet aus.

Lösung: Frage 3

II. Ansprüche S gegen OHG, P und R auf Schadensersatz i.H.v. 2.000 €

Aus demselben Grund scheiden auch Ansprüche gegen die übrigen Beteiligten aus, insbesondere besteht kein Anspruch aus § 18 I StVG gegen P.

Mangels Rechtsgutverletzung scheiden auch Ansprüche aus § 823 I BGB gegen alle Beteiligten aus.

III. Ergebnis

S kann unmittelbar weder von G noch von der OHG, P und R Schadensersatz i.H.v. 2.000 € für das zerstörte Gemälde verlangen.

Lösung: Frage 3

B. Mittelbare Ansprüche

I. Anspruch S gegen M auf Herausgabe eines von M erlangten Ersatzes gem. § 285 I BGB

1. Anspruch M gegen G auf Schadensersatz gem. § 7 I StVG

a) Haftungsgrund

- G ist Halter des Porsche
- Keine Anhaltspunkte für einen Haftungsausschluss gem. §§ 7 II, III, 8, 8a StVG
- Durch den Unfall wurde das Gemälde „Vogelhochzeit“ und damit das Eigentum des M zerstört → Rechtsgutsverletzung i.S.d. § 7 I StVG (+)
- Während eines Abbiegevorgangs → bei Betrieb des Fahrzeugs (+)

➢ Dem Grunde nach besteht ein Schadensersatzanspruch aus § 7 I StVG.

➢ Kein Haftungsausschluss, v.a. §§ 7 II, 8, 8a StVG (-)

Lösung: Frage 3

b) Haftungsumfang

aa) Schaden

(1) Eigener Schaden

- Naturalrestitution, § 249 I BGB: Gläubiger ist so zu stellen, wie er stünde, wenn das schadensbringende Ereignis nicht eingetreten wäre → Differenzhypothese:
  - Ohne den Verkehrsunfall wäre das Gemälde nicht zerstört worden → M hätte S das Bild übergeben und zu übereignen müssen im Gegenzug zu dem bereits erhaltenen Kaufpreis i.H.v. 1.500 € → (freiwilliger) Wertverlust i.H.v. 500 € (Differenz zwischen Wert des Gemäldes und dem erzielten Kaufpreis)
  - M muss den Kaufpreis trotz der Zerstörung wegen § 326 II 1 Alt. 2 BGB nicht an S zurückzahlen.

➢ Seine tatsächliche Vermögenslage unterscheidet sich nicht von der hypothetischen, da er auch hier einen Wertverlust i.H.v. 500 € hinnehmen muss → kein (eigener) ersatzfähiger Schaden

Lösung: Frage 3

(2) Fremder Schaden

- S hat keinen eigenen Schadensersatzanspruch gegen M für das zerstörte Gemälde
- Auch von G kann S mangels Rechtsgutsverletzung keinen Ersatz verlangen
- G würde als Dritter davon profitieren, dass sich S im Annahmeverzug befand und somit im Verhältnis zwischen M und S die Haftungsprivilegierung des § 300 I BGB greift.
- Die für den Schädiger zufällige Schadensverlagerung ist unbillig

➢ Es wird dem Gläubiger daher in bestimmten Fallgruppen gestattet, den Schaden eines Dritten so geltend zu machen, als handele es sich um seinen eigenen (**Drittschadensliquidation**)

➢ Der dem Dritten entstandene Schaden wird zum Anspruch gezogen und dieser vollständige Ersatzanspruch anschließend vom „Zweiten“ an den Dritten weitergeleitet.

Lösung: Frage 3

- Fallgruppen der DSL:
  - Mittelbare Stellvertretung
  - Obligatorischen Gefahrentlastung
  - Obhuts- und Treuhandverhältnisse
  - Rechtsgeschäftlichen Vereinbarung
- Hier kommt nur Fallgruppe der **obligatorischen Gefahrentlastung** in Betracht:
  - Betrifft regelmäßig die Gefahrtragungsregel des Versendungskaufs gem. § 447 I BGB oder
  - Die werkvertraglichen Gefahrtragungsregel des § 644 I 1 BGB
  - ➢ Gemeinsamkeit der Fälle: der zur Eigentumsübertragung Verpflichtete wird bei Zerstörung der Sache durch den Schädiger seinem Gläubiger gegenüber frei und erleidet deshalb keinen Schaden, während dem Gläubiger kein Anspruch gegen den Schädiger zusteht.

Lösung: Frage 3

- Hier vergleichbare Situation: Dadurch, dass der Kaufpreiszahlungsanspruch aufgrund des Annahmeverzugs des S gem. § 326 II 1 Alt. 2 BGB fortbesteht und M damit i.H.v. 1.500 € keinen Schaden erleidet, wird G zufällig entlastet → erscheint ebenso unbillig

➢ Rückgriff auf Grundsätze der DSL → M kann den Schaden des S liquidieren

bb) Mitverschulden

- Schadensverursachung durch mehrere Kfz: § 17 StVG verdrängt § 9 StVG i.V.m. § 254 I BGB
- Gem. § 17 II, I StVG hängt die Haftung der Fahrzeughalter untereinander davon ab, inwieweit der Schaden von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.
- P und M haben den Verkehrsunfall gleichermaßen verursacht → Schadensersatzanspruch wird um 50 %, also auf 1.000 €, gekürzt

3. **Ergebnis:** M hat gegen G einen Schadensersatzanspruch i.H.v. 1.000 € gem. § 7 I StVG i.V.m. den Grundsätzen der Drittschadensliquidation.

Lösung: Frage 3

2. Ansprüche des M gegen P

a) Anspruch des M gegen P auf Schadensersatz gem. § 18 I StVG

- VSS des § 7 I StVG (+)
- § 18 I StVG ist als vermutete Verschuldenshaftung ausgestaltet. P hat nichts zu seiner Entlastung vorgetragen.
- Ausschluss der Ersatzpflicht gem. § 18 I 2 StVG (-)
  - M den Verkehrsunfall leicht fahrlässig (mit-)verursacht → Haftung ist nicht ausgeschlossen
- Mitverschuldensanteil des P wird gem. § 18 III i.V.m. § 17 II, I StVG berücksichtigt und der Schadensersatzanspruch aus § 18 I StVG auf 1.000 € gekürzt.

b) Anspruch des M gegen P auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

- P hat durch den Unfall das Gemälde zerstört und damit das Eigentum des M rechtswidrig und schuldhaft verletzt

Lösung: Frage 3

- Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens gem. § 254 I BGB

M hat auch gem. § 823 I BGB i.V.m. den Grundsätzen der DSL einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 1.000 € gegen P.

cc) Ergebnis: Die Ansprüche des M gegen P aus § 18 I StVG sowie aus § 823 I BGB stellen den Ersatz dar, den M für das zerstörte Gemälde erlangt hat. Er hat sie folglich gem. § 285 Abs. 1 BGB an S abzutreten.

c) Ansprüche des M gegen die OH*G*

aa) Anspruch des M gegen die OHG gem. § 18 StVG i.V.m. § 31 BGB analog

- VSS: fahrlässige Verursachung des Unfalls durch den P kann der OHG zugerechnet werden
- Die OHG ist keine Körperschaft → § 31 BGB nicht unmittelbar anwendbar
- Analoge Anwendung des § 31 BGB auf die OHG

Lösung: Frage 3

- Problem der Zurechnung von Organhandeln besteht bei Personenhandelsgesellschaften in gleicher Weise wie bei juristischen Personen, der Gesetzgeber hat für die Personenhandelsgesellschaften aber keine Regelung getroffen → **Regelungslücke** (+)
- Nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber die OHG angesichts der parallelen Zurechnungsproblematik bewusst vom Anwendungsbereich des § 31 BGB ausschließen wollte → **Planwidrigkeit** (+)
- **Vergleichbarkeit der Interessenlage**:
  - OHG ist eigenständiger Rechtsträger, der nur durch seine Organe handlungsfähig ist
  - OHG zieht wie die Körperschaften aus dem Handeln ihrer Organe den Nutzen → vergleichbares Interesse, dass diese auch die Risiken tragen muss
- Analoge Anwendung des § 31 BGB auf die OHG ist gewohnheitsrechtlich anerkannt

➢ Das Handeln des P kann der OHG grundsätzlich zugerechnet werden

- Als geschäftsführender Gesellschafter ist P Leitungsperson i.S.d. § 31 BGB

Lösung: Frage 3

- Zum Schadensersatz verpflichtende Handlung der Leitungsperson
  - Ausreichend: jedes Verhalten, dass eine Schadensersatzpflicht begründet
  - § 31 BGB findet auch auf Sonderdeliktsrecht Anwendung
  - Schadensersatzpflicht gem. § 18 I StVG fällt darunter
- Unfall in Ausführung der dem P zustehenden Verrichtung erfolgt sein
  - (+), wenn ein sachlicher Zusammenhang des Aufgabenkreises des Repräsentanten zum schädigenden Verhalten besteht.
  - P hat sich im Namen der OHG bereit erklärt, den Porsche nach der Reparatur persönlich zurückzubringen → Sachlichem Zusammenhang zu seinem Aufgabenkreis (+)
- Der OHG kann die Schadensersatzpflicht gem. § 18 I StVG des P zugerechnet werden. M kann gem. § 18 I StVG i.V.m. § 31 BGB Schadensersatz i.H.v. 1.000 € von der OHG verlangen.

Lösung: Frage 3

bb) Anspruch des M gegen die OHG gem. §§ 823, 31 (analog) BGB

Die Schadensersatzpflicht des P gem. § 823 I BGB wird der OHG analog § 31 BGB zugerechnet, sodass M gegen die OHG gem. §§ 823, 31 (analog) BGB einen Schadensersatzanspruch i.H.v. 1.000 € hat.

d) Ansprüche des M gegen P

aa) Anspruch des M gegen P gem. § 18 StVG, § 31 BGB (analog) i.V.m §§ 124 I, 128 1 HGB

- Bestehen einer Gesellschaftsverbindlichkeit: (+), s.o.
- Haftung des P für die Gesellschaftsverbindlichkeit nach § 128 1 HGB
  - auch deliktische Verbindlichkeiten sind umfasst

bb) Anspruch des M gegen P gem. §§ 823, 31 (analog) BGB i.V.m §§ 124 I, 128 1 HGB: (+)

Lösung: Frage 3

e) Ansprüche des M gegen R

aa) Anspruch des M gegen R gem. § 18 StVG, § 31 BGB (analog) i.V.m §§ 124 I, 128 1 HGB

- Bestehen einer Gesellschaftsverbindlichkeit: (+), s.o.
- R ist bereits vor dem Unfall aus der Gesellschaft ausgeschieden, es fehlt an einer Altverbindlichkeit, grds. Keine Haftung des R nach § 128 1 HGB.
- Allerdings könnte R dem M sein Ausscheiden aus der Gesellschaft gem. § 15 I HGB möglicherweise nicht entgegensetzen können.
  - § 143 II HGB: Ausscheiden eines Gesellschafters ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden
  - Anmeldung erfolgte zwar unverzüglich nach dem Ausscheiden des R, die maßgebliche Eintragung aber erst nach dem Unfall

Lösung: Frage 3

- § 15 I HGB ist im „reinen Unrechtsverkehr“ nicht anwendbar:
  - § 15 I HGB schützt das abstrakte Vertrauen in die negative Publizität des Handelsregisters
  - Die Publizitätswirkung erstreckt sich nach dem eindeutigen Wortlaut des Abs. 4 nur auf den rechtsgeschäftlichen Verkehr → Wertung kann entsprechend auf die übrigen Absätze des § 15 HGB angewendet werden
- R kann M daher entgegensetzen, dass er im Zeitpunkt des Unfalls bereits aus der Gesellschaft ausgeschieden war. M hat keinen Schadensersatzanspruch gem. § 18 StVG, § 31 BGB i.V.m. §§ 124 I, 128 1 HGB gegen R.

bb) Anspruch des M gegen R gem. §§ 823, 31 BGB i.V.m. §§ 124 I, 128 1 HGB

scheitert ebenfalls daran, dass R im ZP des Unfalls bereits aus der OHG ausgeschieden war

Lösung: Frage 4

A. Anspruch des G gegen R auf Schadensersatz i.H.v. 20.000 € gem. § 18 1 StVG, § 31 BGB i.V.m. §§ 124 I, 128 1 HGB

- Gem. § 128 S. 1 HGB haften Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten
- OHG ist gem. § 124 Abs. 1 HGB rechtsfähig und kann daher Anspruchsgegnerin sein.
- Als Gesellschaftsverbindlichkeit kommt eine Schadensersatzpflicht gem. § 18 I StVG des Gesellschafters P gegenüber G in Betracht, die über § 31 BGB der OHG zugerechnet werden könnte
- § 18 StVG knüpft an den Haftungsgrund des § 7 I StVG an → von der Haftung wird nicht das Fahrzeug selbst, sondern nur eine davon verschiedene Sache erfasst
- Bei dem Unfall wurde der Porsche selbst beschädigt → § 18 StVG greift nicht
- Ein Anspruch des G gegen R gem. §§ 18 1 StVG, 31 BGB i.V.m. §§ 124 I, 128 1 HGB scheidet daher aus.

Lösung: Frage 4

B. Anspruch des G gegen R gem. §§ 280 I, 31 (analog) BGB i.V.m. §§ 124 I, 128 1 HGB

I. Gesellschaftsverbindlichkeit

- Schadensersatzanspruch des G gegen die OHG gem. § 280 I BGB

1. Schuldverhältnis

- Werkvertrag i.S.d. § 631 BGB und Vereinbarung, P solle den Porsche persönlich zurückbringen, als Bestandteil dieses Vertrags

2. Pflichtverletzung

- § 241 II BGB: Verpflichtung der Parteien, sich gegenseitig vor Vermögensschäden zu bewahren
- Diese Pflicht hat P verletzt, indem er mit dem Wagen des G einen Unfall verursacht, durch den der Wagen beschädigt wird → wird der OHG analog § 31 BGB zugerechnet

Lösung: Frage 4

3. **Vertretenmüssen** wird gem. § 280 I 2 BGB vermutet

4. **Zwischenergebnis**

Die OHG trifft eine Gesellschaftsverbindlichkeit gem. §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. § 124 I HGB gegenüber G i.H.v. 20.000 €.

Lösung: Frage 4

II. Gesellschafterstellung

Fraglich ist, ob den R die in § 128 1 HGB vorgesehene Gesellschafterhaftung trifft.

- R war zwar zum ZP der Begründung des Werkvertrags Gesellschafter, jedoch nicht mehr zum ZP des Unfalls, der zur Beschädigung des Porsches geführt hat
- Eintragung in das Handelsregister (§ 143 II HGB) hat nur deklaratorische Bedeutung → Dass diese erst am 1.3. und damit nach dem Unfall erfolgte, hat keine Auswirkungen darauf, dass R bereits am 1.2. wirksam ausgeschieden ist.
- § 160 I 1 HGB: Der Gesellschafter haftet nur für die bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten, die sog. **Altverbindlichkeiten**
- Was ist der maßgebliche ZP für die Begründung der Verbindlichkeit: der ZP des Unfalls oder der ZP der Begründung des Vertragsverhältnisses mit der OHG?

Lösung: Frage 4

- **Herrschende Meinung:** Nicht nur Erfüllungsansprüche, sondern auch Folgeansprüche aus einem vor dem Ausscheiden abgeschlossenen Vertrag können Altverbindlichkeiten i.S.d. § 128 1 HGB sein
  - Eine Altverbindlichkeit kann auch vorliegen, wenn die einen Folgeanspruch begründenden Tatbestandsvoraussetzungen erst nachträglich eintreten, z.B.:
    - Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung
    - Vertragsstrafe, die vor dem Ausscheiden versprochen, aber nach dem Ausscheiden verwirkt wurde
  - ➢ Die Gesellschaftsverbindlichkeit ist in dem ZP begründet, in dem ihr Rechtsgrund geschaffen wurde.
    - Unbillig, den Vertragspartner, der im ZP des Vertragsschlusses auf die Haftungsmasse des ausgeschiedenen Gesellschafters vertraut, durch eine Versagung des Rückgriffs schlechter zu stellen
  - ➢ Unerheblich, ob der Anspruch erst später entsteht oder fällig wird → Vertragsschluss vor dem Ausscheiden des Gesellschafters, so haftet dieser für alle Verbindlichkeiten, die daraus resultieren.
  - Am 15.1.2023 hatte G der OHG seinen Porsche zur Reparatur überlassen.
    Zu diesem ZP war R noch Gesellschafter → Altverbindlichkeit (+)

Lösung: Frage 4

- **Gegenauffassung:** entstehen solche Ersatzansprüche erst mit der Pflichtverletzung
  - Insb. bei Schutzpflichten i.S.d. § 241 II BGB könne nicht angenommen werden, dass diese durch den Vertragsschluss begründet werden, da sie auf dem Gesetz beruhten.
  - Eine interessengerechter Ausgleich gebiete, dass § 160 HGB Pflichtverletzungen, die nach dem Ausscheiden des Gesellschafters begangen wurden und daher dessen Einfluss entzogen sind, nicht erfasst.
  - Nebenpflichtverletzungen, die situationsabhängig auftreten, sollen daher nicht mehr unter das Haftungsrisiko des ausgeschiedenen Gesellschafters fallen.
  - Gesellschafter haftet nur, wenn die Pflichtverletzung vor seinem Ausscheiden begangen wurde
  - Da R im ZP des Unfalls bereits ausgeschieden war, müsste er nicht haften.
- Streitentscheid: überzeugend, auf den eindeutigen ZP des Vertragsschlusses abzustellen → Maßgebliche Zeitpunkt ist die Begründung des Werkvertrags → Altverbindlichkeit (+)

Lösung: Frage 4

- Gesetzgeber hat sich dieser Streitfrage i.R.d. Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (**Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz** – MoPeG) vom 10.8.2021 angenommen
- Nach dem zum 1.1.2024 in Kraft tretenden § 137 I 2 HGB n.F. ist künftig allein der ZP der Pflichtverletzung maßgeblich
  - „Ist die Verbindlichkeit auf Schadensersatz gerichtet, haftet der ausgeschiedene Gesellschafter nach Satz 1 nur, wenn auch die zum Schadensersatz führende Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten vor dem Ausscheiden des Gesellschafters eingetreten ist.“
  - Gesetzesbegründung: „der neu einfügte Satz 2 stellt klar, dass Pflichtverletzungen, die erst nach dem Ausscheiden erfolgen, keine Nachhaftung des Ausgeschiedenen auslösen. Damit wird eine bisher umstrittene Frage im Sinne einer klaren und eindeutigen Nachhaftungsbegrenzung gelöst. Der ausgeschiedene Gesellschafter läuft so nicht mehr Gefahr für Pflichtverletzungen zu haften, zu denen es erst nach seinem Ausscheiden gekommen ist.“
- Die hier zu behandelnde Konstellation dürfte künftig unter diese Norm fallen

Lösung: Frage 4

- Gem. Art. 137 MoPeG tritt die Enthaftungsregel in § 137 HGB am 1.1.2024 in Kraft.
  - Keine einschlägige Übergangsvorschrift → Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, dass auch § 137 I 2 HGB n.F. erst am 1.1.2024 in Kraft tritt, um ein gleichzeitiges Inkrafttreten mit den Regelungen zum Gesellschaftsregister zu ermöglichen.
  - ➢ § 137 HGB bezieht sich auf Sachverhalte, die nach dem 1.1.2024 entstanden sind (bezogen auf das Ausscheiden eines Gesellschafters).
- Gesetzesbegründung als Argument i.R.d. Auslegung des § 160 I 1 HGB dafür, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die aktuelle Gesetzeslage bereits dem § 137 I 2 HGB n.F. entspricht?
- **Vorwirkung von Gesetzen** kommt jedenfalls bei der Ausfüllung von Rechtslücken oder unbestimmten Rechtsbegriffen in Betracht.
  - Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat sich über Jahrzehnte gefestigt und trifft auch in der Literatur auf große Zustimmung → keine ungeklärten Rechtsfrage
  - ➢ Aus Vertrauensschutzgründen ist daher eine Vorwirkung des § 137 I 2 HGB n.F. abzulehnen, so dass es dabei bleibt, dass das neue Recht erst ab dem 1.1.2024 Wirkung entfaltet

Lösung: Frage 4

C. Anspruch des G gegen R gem. §§ 823, 31 (analog) BGB i.V.m. §§ 124 I, 128 1 HGB

- Bei deliktischen Ansprüchen ist der ZP der deliktischen Handlung entscheidend
- R war im ZP der Eigentumsverletzung kein Gesellschafter mehr

➢ Ein Anspruch des G gegen R gem. §§ 823, 31 (analog) BGB i.V.m. §§ 124 I, 128 1 HGB scheidet aus.